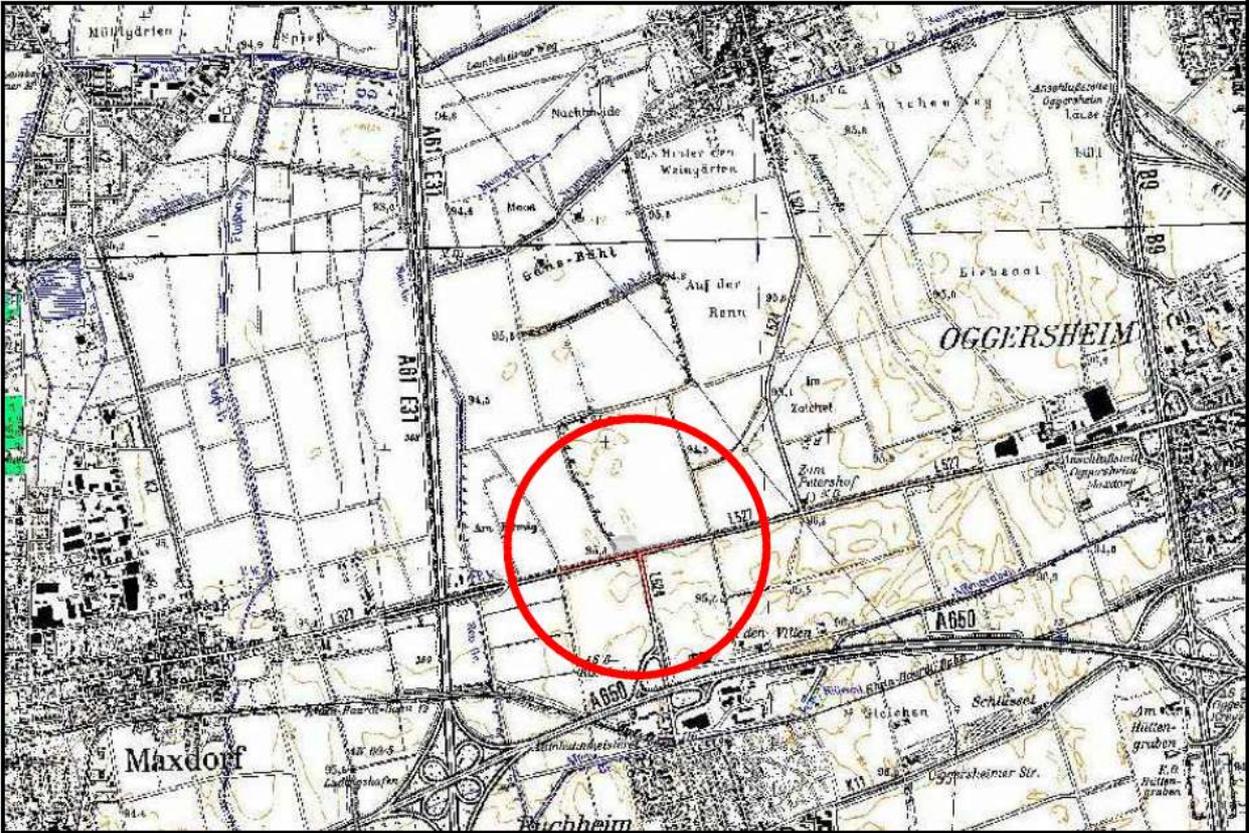


10.6 Lageplan (ohne Maßstab)



10.7 Planzeichnung (ohne Maßstab)

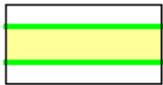


10.8 Planzeichenerklärung

LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

2. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)



öffentliche Grünflächen

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)



Bäume, zu erhalten

B. Sonstige Festsetzungen

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



Bebauungsplangrenze

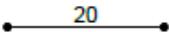
C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen



Flurstücksgrenze vorhanden, entfallend

1076

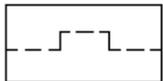
Flurstücksnummer, vorhanden



Maßangabe in Meter



Gemarkungsgrenze



Straßenraumaufteilung (unverbindlich)



Bäume, geplant (Standort unverbindlich, vgl. textliche Festsetzungen)

10.9 Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

A Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1. Die entsprechend in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu erhalten, während der Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
2. Neu anzulegende öffentliche Grünflächen sind mit autochthonem Saatgut als extensive Wiesenflächen mit einem Krautanteil von 30 % anzulegen.
Soweit die öffentliche Grünfläche eine Breite von mehr als 8,50 m hat, sind in einem Abstand von je ca. 10 m parallel zum Fahrbahnrand standortgerechte und heimische Laubbäume einer Art (3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind zu integrieren. Die Grenzabstände nach Nachbarrechtsgesetz sind einzuhalten.
Bei der Anpflanzung der Bäume muss zur Fahrbahn der Straße ein Mindestabstand von 4,50 m eingehalten werden.
3. Die Neupflanzungen sind mit Ersatzverpflichtung entsprechend den festgesetzten Pflanzqualitäten dauerhaft zu erhalten.
4. Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

B Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Ein jeweils bis 5,0 m breiter Geländestreifen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen wird als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt.

C Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)

Den öffentlichen Verkehrsflächen wird eine Teilfläche von insgesamt 2.170 m² aus den Flurstücken Gemarkung Ruchheim, Flurstücks-Nr. 1404/10, 1410/5, 1412/3 und 1414/3 als externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Flächen sind als Saumvegetation entlang des Affengrabens anzulegen.

II. HINWEISE

Artenschutz

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer anzuzeigen. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 158 f.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit wie möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Der Mutterbodenabtrag ist durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde zu begleiten.

Kampfmittel

Für das Planungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass sich Kampfmittel im Boden befinden. Es wird empfohlen, die Flächen baubegleitend durch eine geeignete Fachfirma untersuchen zu lassen.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Bepflanzung

Zur Bepflanzung können insbesondere folgende Baumarten verwandt werden:

Feldahorn	Acer campestre
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Mehlbeere	Sorbus aria

10.10 Planzeichnung – Teilbereich Frankenthal (ohne Maßstab)

